

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Mecklenburg – Vorpommern statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Friedland sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung der Wahlbezirke	Bezeichnung des Wahlraumes	
Friedland			
001	div. Straßen Friedland	KGS Friedland, Dr.-K.-Beyer-Str. 4, Friedland	
002	div. Straßen Friedland OT Schwanbeck, Ramelow, Dishley	AFZ Friedland e.V., An der Kleinbahn 13a, Friedland	
003	div. Straßen Friedland	Volkshaus Saal, Vor dem Walltor 1, Friedland	
004	div. Straßen Friedland	Volkshaus Wintergarten, Vor dem Walltor 1, Friedland	
005	OT Brohm, Hohenstein, Heinrichswalde, Cosa	Gemeindezentrum, Schönbecker Weg 3, Brohm	
006	OT Eichhorst, Jatzke, Genzkow	Gemeindezentrum, Eichhorster Str. 32, Eichhorst	
007	OT Glienke, Liepen	Schmiede, Glienker Dorfstr. 10 a, Glienke	
Datzetal			
001	OT Salow, Pleetz, Roga	Speicher Salow, Speicherstraße 6, Salow	
002	OT Sadelkow, Bassow	Gutshaus, Ahornweg 3, Sadelkow	
Galenbeck			
001	OT Wittenborn, Galenbeck, Rohrkrug, Friedrichshof	Fischerhaus , Zum Fischerhaus 13, OT Galenbeck	
002	OT Klockow, Schwichtenberg	Familienhof Funny, Wiesenstraße 18, Schwichtenberg	
003	OT Kotelow, Lübbersdorf, Sandhagen	Bürgerhaus, Am Anger 12, Kotelow	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:30 Uhr im

Briefwahllokal 901 Ratssaal, Rudolf-Breitscheid-Straße 5, 17098 Friedland

Briefwahllokal 902 Rathaus, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl einen amtlichen Stimmzettel. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel gefaltet werden. Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Bundestagswahl und bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. (Info-Telefon des BSVMV: 0381-778980 und DBSV 030-2853870)

3.1. Wahl des Deutschen Bundestages

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Wahl des Landtages Mecklenburg - Vorpommern

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei der Bundestagswahl bzw. Landtagswahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

- 5.1. Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 16 - „Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wahlberechtigte für die Landtagswahl, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.2. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die jeweilige Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindewahlbehörde abholen, haben die Möglichkeit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.

6. Jeder Wahlberechtigte für die Wahl des Deutschen Bundestages und für die Wahl des Landtages M-V kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes und § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In Verantwortung der Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind am Wahltag folgende Regelungen einzuhalten:

1. Nutzung der Handdesinfektionsspender in den Eingangsbereichen
2. Es besteht die Pflicht für alle Wähler eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske gemäß EN 14683 oder FFP2- Maske) zu tragen. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind ausgenommen.
3. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Abstand eingehalten werden.
4. Wahlberechtigte, welche erkältungsspezifische Krankheitssymptome aufweisen, sollen ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben. Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist am 24.09.2021 bis 18:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr möglich.
5. Nach Möglichkeit ist der eigene Kugelschreiber (kein Faser- oder Filzstift) zur Stimmabgabe mitzubringen.

Friedland , den 10.09.2021

Die Gemeindebehörde

i. A. 

